

Unser Zeichen FR 111/116/tm

Datum 12. April 2018

Verwaltungsgebäude Rathaus

Straße Katharinenstraße 7

Telefon 06173 / 703-0

Telefax 06173 / 703-200

e-mail rathaus@kronberg.de

Internet www.kronberg.de

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für das Landgericht Frankfurt am Main sowie für das Amtsgericht Frankfurt am Main für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 werden die Schöffen für das Landgericht Frankfurt am Main sowie für das Amtsgericht Frankfurt am Main neu berufen.

Aus Kronberg im Taunus sind dazu 5 Schöffen für das Landgericht und 2 Schöffen für das Amtsgericht Frankfurt am Main zu wählen, wozu die Stadt Kronberg im Taunus durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Benennungsvorschläge unterbreitet. Die vorzulegende Liste muss mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern erhalten, die letztlich zu wählen sind.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt eines Schöffen interessieren, können sich bis zum 12. Juni 2013 beim **Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus, Fachreferat Gremien, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus**, schriftlich melden. Folgende Daten sind dabei anzugeben:

- a. Name, Vorname, Geburtsname
- b. Geburtsdatum und Geburtsort mit Kreis und Bezirk
- c. Beruf
- d. vollständige Anschrift mit Postleitzahl und Wohnort

Weitere Informationen zum Amt und zur Tätigkeit der Schöffen können auf der Homepage www.schoeffenwahl.de abgerufen werden. Dort stehen auch Bewerbungsformulare zum Download bereit.

Hinweis:

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind. Sie müssen zu dem Amt eines Schöffen nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz befähigt sein und dürfen nicht zu den Personen gehören, die nach § 33 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen. Dies sind:

1. Personen, die bei Beginn der Wahlzeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet oder zu Beginn der Wahlzeit vollenden würden.
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident.
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.

5. gerichtliche Vollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Hinweise auf die schriftliche Bewerbung durch Download des entsprechenden Formulars im Internet sowie die dort vorhandenen Informationen können die Arbeit erheblich vereinfachen.

Kronberg im Taunus, den 11.04.2018/tm

Der Magistrat der Stadt
Kronberg im Taunus



Klaus E. Temmen
Bürgermeister